

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 3

Ausgegeben Oppeln, den 15. Januar 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 189 u. 190 R. G. Bl. u. Nr. 1 G. S., Aenderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, S. 21; Steuererklärungen der Militärpersonen, Beurteilungen von Heeresangehörigen zu Landtagsleistungen, Festnahme von Militärpersonen, S. 22; Verkauf von Schusswaffen durch Militärpersonen an Private, Kriegsentscheidungen des Reichsmilitärgerichts, österreichisch-ungarisches Militärverdienstkreuz, Telegrammverkehr zum Felde, Aufnahmen in das Kadettenkorps, Noten für Zigarette und Militärmusik, Namensänderung Nowo-Georgiewsk in Modlin, Aufnahme österr.-ungarischer Offiziere usw. in deutsche Lazarette, S. 23; Theateraufführungen usw. zugunsten des Roten Kreuzes in Oesterreich-Ungarn, Betrieb von Kriegsschriften durch Seege-Schneidnis, Verlojungen, Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseleistungen, S. 24; Hufbeschlagsprüfung, viehwirtschaftliche Anordnung gegen Tollout, S. 25; Uberschiffahrt bei Ohlau, S. 26; Satzungen über hausgewerbliche Krankenversicherung im Landkreis Neisse u. Stadtkreise Ratibor, S. 26 u. 27; Versteigerung von Gerbstoffen, Vertrieb von Reiseführern und Karten, Ausverkäufe für Web- und Wirtswaren, S. 28; Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Kirschbaumholz, S. 29; Personalmeldungen, S. 31.

Wer Brotgetreide versüßert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Das alphabetische Sachregister

zum **Regierungsamtsblatt für 1915** wird im Januar 1916 im Druck erscheinen.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt, sowie die Vertriebsstelle des Amtsblattfachregisters in Oppeln an. **Bezugspreis 50 Pfg.** Bei direktem Bezuge von der Vertriebsstelle empfiehlt es sich, die Bestellung auf dem Postabschnitt niederzuschreiben. Amts- und Gemeindevorsteher wollen den Bedarf bei dem zuständigen Landratsamt anmelden.

Reichsgesetzblatt.

55. Die Nummer 189 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5005 eine Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade, vom 29. Dezember 1915.

56. Die Nummer 190 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5006 eine Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild, vom 30. Dezember 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

57. Die Nummer 1 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11480 eine Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von

Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 561), vom 18. Dezember 1915, und unter

Nr. 11481 eine Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten, vom 30. Dezember 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

58. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Vom 11. Dezember 1915.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher

Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. 1851, S. 451) kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Artikel 68 der Reichsverfassung), bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfsechshundert Mark erkannt werden.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Dezember 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 813) wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 24. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Zu Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1658/12. 15. A 1.

59. Steuererklärungen in Preußen.

Der Erlass vom 8. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 2) findet auf die für das Steuerjahr 1916 abzugebenden Steuererklärungen mit folgenden Nachzügen entsprechende Anwendung.

Von Offizieren und Beamten der Heeresverwaltung ist das Friedensdienstverdienst ihres Dienstgrades oder ihrer Stelle zu erklären. Ist die letztere nur für das Kriegsverhältnis übertragen, so ist das Friedensverdienst der Stelle zu erklären, die der Offizier oder Beamte im Frieden bekleidet haben würde. Die bestimmungsmäßigen Friedensgehaltzulagen sind zu berücksichtigen.

Von den während der Kriegsdauer im aktiven Dienst wiederverwendeten Offizieren 3. D. und a. D. ist der Betrag ihrer — zur Zeit ruhenden — Pension der Steuererklärung zugrunde zu legen. Für die Zeit der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegserformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine wird die Pension einkommensteuerfrei gestellt werden.

Von Unteroffizieren und Mannschaften des Landheeres (einschließlich Ersatzmannschaften) wird in gleicher Weise wie von solchen des Bewilligungsfreies die veranlagte Einkommensteuer für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, nicht erhoben, insofern sie mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuer-

erklärung besteht für die mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. bereits veranlagten Steuerpflichtigen, für andere nur im Falle besonderer Aufforderung.

Mit der Verkündung der Steuererklärungsfrist sind für die Kriegsteilnehmer steuerrechtliche Nachteile zwar nicht verbunden, es liegt aber nicht nur im Staatsinteresse, sondern auch im eigenen Interesse der Pflichtigen, die Erklärung, sobald dies irgendwie tunlich ist, abzugeben, insbesondere auch eine für das jetzige Steuerjahr noch ausstehende Erklärung möglichst ungesäumt nachzuholen. Hierzu werden sie bei Beurlaubungen in die Heimat oder bei längerem Verbleiben an demselben Orte vielfach selbst in der Lage sein oder doch wenigstens Angehörigen oder sonstigen Stellvertretern (etwaige Vollmachten sind nicht stempelpflichtig) die nötigen Weisungen erteilen können. Eine Veranlagung erst nach Beendigung des Krieges und die gleichzeitige Erhebung der Steuern für die verfloffenen Jahre, wovon nach dem Gesetz nicht abgegangen werden könnte, würde oft als eine drückende Belastung empfunden werden. Da das Ergebnis der Veranlagung an Kriegsteilnehmer nicht förmlich festgestellt wird, so wird die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln nicht in Lauf gesetzt; somit bleibt die Möglichkeit gewahrt, die Veranlagung erst nach Beendigung des Krieges oder der Kriegsteilnehmerschaft durch Rechtsmittel anzufechten.

Berlin, den 24. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Zu Vertretung: v. Wandel.

Nr. 188/12. 15. O 4.

60. Beurlaubungen zur Teilnahme an den Sitzungen des Preussischen Landtages.

Die beiden Häuser des Preussischen Landtages treten am 13. Januar 1916 zu einer erneuten Tagung in Berlin zusammen.

Mitglieder des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, die dem Heer angehören, sind — soweit sie nach Lage und Dienst abkömmlich — zur Teilnahme an den Sitzungen zu beurlauben.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

Nr. 1032/12. 15. A 1.

61. Festnahme von Militärpersonen.

Nach Abschnitt III, des Gesetzes vom 26. März 1910 (A. B. Bl. S. 91) müssen Steckbriefe oder Schreiben an Zivilbehörden wegen Festnahme von Militärpersonen stets die Aufzeichnung enthalten, die Festzunehmenden unterzählig an die nächste Militär- oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando — in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando —) abzuliefern. Wird dies unterlassen, so ist die be-

treffende Militärbehörde für die Mehrkosten des weiteren Transports der Festgenommenen durch die Zivilbehörde verantwortlich.

Berlin, den 30. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: v. Oden.

Nr. 3436/12. 15. B 4.

62. Verbot des Verkaufs usw. von Schusswaffen an Private.

Der Verkauf usw. der von einer königlichen Gewehrfabrik, einem Artillerie depot oder einer Etappen-Inspektion beschafften Schusswaffen ist den Offizieren usw. sowohl während des Krieges als auch nach dem Krieg untersagt.

Sämtliche von der Heeresverwaltung bezogenen Schusswaffen sind, wenn sie entbehrlich werden, an die Bezugsquelle zurückzugeben; sie werden zum Abschätzungswert zurückgenommen.

Berlin, den 30. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 2141/12. 15. A 2.

63. Kriegsentscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

Spätestens Anfang Januar 1916 erscheint im Buchhandel (Verlag von Franz Vahlen in Berlin) der 19. Band der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, der alle bis Mitte November 1915 ergangenen wichtigeren Kriegsentscheidungen enthalten wird.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

Kriegsministerium. Versorgungs- und Justiz-Departement.

Frhr. v. Fangermann.

Nr. 393/12. 15. C 4.

64. K. u. k. österreichisch-ungarisches Militär-Verdienstkreuz.

Nach Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums in Wien werden die Statuten zum k. u. k. österreichisch-ungarischen Militär-Verdienstkreuz den mit dieser Auszeichnung Beliehenen erst nach dem Krieg übersandt werden.

Berlin, den 1. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: Hoffmann.

Nr. 1673/12. 15. KM 1.

65. Telegrammverkehr zum Felde.

Der dienstliche Telegrammverkehr zum Felde hat erneut einen unzulässigen Anfang angenommen. Auf den Erlaß vom 19. Dezember 1914 (N. B. Bl. S. 444) wird hingewiesen.

In zahlreichen Fällen, z. B. bei Ankündigung der Absendung von Liebesgaben, genügt betriebliche Erledigung.

Großes Hauptquartier, den 3. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Wild von Hohenborn.

Nr. 2764/12. 15. A 3.

66. Aufnahme in das Kadettenkorps während des mobilen Verhältnisses.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die Anordnung unter Riffer 1 des Erlasses vom 1. August 1914 (N. B. Bl. S. 197), wonach auch solche Knaben in das Kadettenkorps aufgenommen werden können, die das 15. Lebensjahr vollendet, das Alter von 16½ Jahren aber noch nicht überschritten haben, mit dem 1. Januar 1916 außer Kraft tritt.

Großes Hauptquartier, den 3. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

Nr. 66/11. 15. C 1.

67. Noten für Lazarette und Militärmusik.

Die Bücherstelle der königlichen Hausbibliothek, Berlin O 2, königliches Schloß, ist berechtigt, im Bedarfsfalle den Lazaretten Gefangenoten und Kolen für Instrumentalausfit zur Unterhaltung genesender Soldaten und den neugebildeten Musikabteilungen Noten für Militärmusik auf Ansuchen kostenlos zu beschaffen.

Berlin, den 4. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 3371/12. 15. C 1.

68. Namensänderung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen wird bestimmt, daß an Stelle des Namens Nowo-Georgiewsk von jetzt ab wieder ausschließlich der alte geschichtliche Name Modlin angewendet werden soll.

Warschau, den 11. November 1915.

Kaiserlich Deutsches General-Gouvernement
Warschau.

Der Generalgouverneur: v. Beseler.

Nr. II b. Nr. 7374.

Vorstehende Bekanntmachung des Kaiserlich Deutschen General-Gouvernements Warschau wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 1. Januar 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegsz-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:
v. Wrisberg.

Nr. 1307/11. 15. A 1.

69. Aufnahme österreichisch-ungarischer Gagisten (Gehalt empfangender Offiziere usw.) in deutsche Lazarette.

Österreichisch-ungarische Gagisten und Gagistenaspiranten (d. h. Gehalt empfangende Offiziere, obere Militärbeamte usw.), die sich im Deutschen Reich aufhalten, sind im Fall ihrer Erkrankung unter den gleichen Bedingungen wie im Feld erkrankte oder verwundete österreichisch-ungarische Heeresangehörige in deutsche Reservelazarette aufzunehmen (vgl. Erlaß vom

2. September 1914 — Nr. 1552/8. 14. B 4 —).
 Berlin, den 5. Januar 1916.
 Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.
 Schulen.
 Nr. 4729/12. 15. MA.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

70. Auf den gefälligen Antrag vom 19. November d. J. erteile ich dem Arbeitsausschuß des ständigen Hilfskomitees für die österreichisch und die ungarische Gesellschaft vom Roten Kreuz gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. J. und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zunächst bis 1. April 1916 die Genehmigung, innerhalb der Provinz Schlesien zur Beschaffung von Geldmitteln für die Zwecke des Roten Kreuzes in Oesterreich-Ungarn Konzerte und Theateraufführungen gegen Erhebung von Eintrittsgeld sowie Vachsammlungen in Spielhäusern zu veranstalten.

Breslau I, den 21. Dezember 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung,
 Schummelpfeunig.

D. P. I. Koll. 368. III.

An den Arbeitsausschuß des ständigen Hilfskomitees für die österreichisch und die ungarische Gesellschaft vom Roten Kreuz hier, Café Jährlig.

71. Der Antrag vom 21. August d. J. auf Genehmigung des Betriebes der in Ihrem Verlage erschienenen beiden Broschüren „M. Parsner, Kriegsstimmen“ und „G. Riffing, 100 Kriegsrätsel“ ist mir zur Bescheidung zugangen.

Gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. J. und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage erteile ich der Buchhandlung hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende März 1916 die Erlaubnis, den in der Provinz Schlesien bereits begonnenen Vertrieb der oben bezeichneten beiden Broschüren fortzusetzen. Es wird hierbei jedoch vorausgesetzt, daß der Reinertrag der zuerst genannten Broschüre der Kriegstotalenversorgung für die Provinz Schlesien und der Reinertrag der zuletzt genannten Broschüre dem Provinzialverbande des Rinderschutzvereins für Schlesien zugunsten wird.

Die Erlaubniserteilung für die Monarchie fällt der Herr Staatsminister für die Regelung der Kriegswirtschaftspflege in Preußen nicht für angebracht, weil im vorliegenden Falle lediglich für Kriegswirtschaftszwecke für die Provinz

Schlesien gesammelt werden soll.

Breslau I, den 18. Dezember 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zur Auftrage: v. Conta.

D. P. I. Koll. 405.

An die Buchhandlung von J. Geerge (Inh. Oscar und Georg Günzel) in Schwelbitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

72. Zur Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. April 1915 (Amtsblatt S. 173) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der ersten Serie der Wertlotterie zugunsten des Preussischen Heimatmuseums mit ministerieller Genehmigung auf den 16. März 1916 festgesetzt ist. Mit dem Losverkauf darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden.

Oppeln, den 9. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. VII. VI.

73. Zur Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. September 1914 (Amtsblatt S. 371) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der 8. Serie der dritten Gelblotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 11. bis 13. April 1916 stattfinden wird.

Sämtliche 330000 Lose der 8. Lotterieserie sind vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.“ Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden.

Oppeln, den 11. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 8. J. A. Abegg.

74. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsdienstleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Oktober und Dezember 1914, Februar, März, April, Mai, Juni und Juli 1915 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte und den zahlenden Klassen durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 11. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

75. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1916 die Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes **vor der staatlichen Prüfungskommission** am Sonnabend, den 15. April und am Sonnabend den 21. Oktober, vormittags 8 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Kauschel zu **Oppeln**, am Hintermarkt, stattfinden werden. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärarzt Dammann in Oppeln, zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung.

3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen, und daß er seine Nachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten hat.

4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln aufgehalten hat. Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden vorzulegen und abtragfrei einzusenden. Oppeln, den 4. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. R. Allen.

I f. XII. 6.

76. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Nieborowitzerhammer, Groß Dubensko, Alte Dubensko, Czermionka, Anurow, Stanowitz, Czuchow, Schyelowitz, Kriewald, Beszczyn, Przegendza, Ober Wilcza, Nieborowitz, Antzenitz, Steln, Nieder Wilcza, Niederdorf, Pilchowitz, Golcow, Dchojez, Wielepole-Pilchowitz, Stantz, Barzlowitz und Weiskhof **im Kreise Rybnik**, Koslow, Zonabany, Ostropo, Richtersdorf, Elguth Jabrze, Kieferstädtel, Schloß Kieferstädtel, Chorinslowitz, Kolonie Jedlitz, Koblisdorf, Smolnitz, Deutsch Jernitz, Schönwald, Preiskwitz, Althammer, Lebeschowitz und Steraltowitz **im Landkreise Gleiwitz**, ferner der **Stadtkreis Gleiwitz** bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder

sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausführung eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausführung am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausführung im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. In Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden**, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 30. März d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Be-

Stimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 10. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
Hergt.

II. XII. 22.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

77. Bekanntmachung für die Oberschiffahrt.
Namens und im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten, Chefs der Oberstrombinderverwaltung in Breslau wird bekanntgegeben, daß zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten die neue Schleuse-Tierzgarten II bei Oslau (km 213,3 der Oberelbteilung) vom 1. Januar bis 1. März 1916 außer Betrieb gesetzt wird.

Für die Schifffahrt bleiben die Schleppzugschleue in Oslau und die alte Schleufe in Tierzgarten I benutzbar.

Brieg, den 4. Januar 1916.

Der Vorstand des Wasserbauamts.
Engelhard.

78. Statut des Landkreises Netze über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden und der hausgewerblich Beschäftigten.

Auf Grund der §§ 20 und 116 der Reichsordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 337/38) wird hiermit für den Bezirk des Landkreises Netze folgendes Statut erlassen:

§ 1. Hausgewerbetreibende, die im Kreisbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben, und nicht nach § 168 d. R. V. D. versicherungsfrei sind oder mehr als 2500 Mk. Gesamtvermögen haben, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten werden ohne Rücksicht auf den Betriebsort ihrer Auftraggeber, bei der Landkrankenkasse des Landkreises Netze versichert.

§ 2. Die für die allgemein versicherungspflichtigen Personen geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Kassensatzung finden auf sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 3. Die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten erhalten sämtliche Leistungen wie solche in den §§ 27 ff der Kassensatzung aufgeführt sind unter Verschützung des Gesetzes betreffend die Verminderung der Kassenleistungen während des Krieges vom 4. August 1914 R. G. Bl. S. 337. Für die baren Leistungen ist der nach § 26 der Satzung festgesetzte Grundlohn maßgebend.

§ 4. Die unmittelbaren Auftraggeber

der Hausgewerbetreibenden haben diese, die Hausgewerbetreibenden ihre hausgewerblich Beschäftigten an- und abzumelden. Die §§ 317—319, 322, 345, 530, 531 und 534 d. R. V. D. gelten entsprechend.

§ 5. Für die Beitragszahlung gelten die §§ 393—405 R. V. D. 56—60 der Kassensatzung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 6. Die unmittelbaren Auftraggeber der Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für diese einzuzahlen. Beschäftigten die unmittelbaren Auftraggeber die Hausgewerbetreibenden als Zwischenpersonen im Auftrage Dritter, so können auch die Dritten, sofern sie im Kreisbezirk ihren Betriebsort haben, auf Zahlung in Anspruch genommen werden, wenn die Zwischenpersonen sie als ihre Auftraggeber bezeichnen, oder wenn die Zwischenpersonen mit der Beitragszahlung in Rückstand kommen.

§ 7. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre hausgewerblich Beschäftigten einzuzahlen. Für die Einzahlung können auch ihre Auftraggeber in Anspruch genommen werden, wenn die Hausgewerbetreibenden diese bezeichnen, oder wenn sie mit der Beitragszahlung in Rückstand kommen.

§ 8. Die Auftraggeber sind berechtigt, die von ihnen für hausgewerblich Beschäftigte gezahlten Beiträge den Hausgewerbetreibenden bei der Lohnzahlung abzugleichen.

Die Zeit der Beitragszahlung bestimmt § 56 der Kassensatzung.

§ 9. Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden haben zu zwei Drittel diese selbst, zu ein Drittel ihre Auftraggeber zu tragen. Die Auftraggeber sind berechtigt, den auf die Hausgewerbetreibenden entfallenden Beitragsteil bei der Lohnzahlung einzubehalten. Zwischenpersonen können den auf sie entfallenden Beitragsteil von ihren Auftraggebern erstattet verlangen.

§ 10. Die Beiträge für die hausgewerblich Beschäftigten haben zu zwei Drittel diese selbst, zu einem Drittel die sie beschäftigenden Hausgewerbetreibenden zu tragen. Die Hausgewerbetreibenden sind berechtigt, den auf die hausgewerblich Beschäftigten entfallenden Beitragsteil bei der Lohnzahlung einzubehalten. Die Hausgewerbetreibenden können den auf sie entfallenden Beitragsteil von ihren Auftraggebern erstattet verlangen.

§ 11. Für die Zeit, in der Hausgewerbetreibende vorübergehend ausschließlich für eigene Rechnung arbeiten, haben sie auch die sonstigen Beiträge selbst zu zahlen. Die Auftraggeber haften für die von den Hausgewerbetreibenden für diese Zeit zu zahlenden Beiträge nicht. Die Hausgewerbetreibenden haben Anfang und Ende jeder vorübergehenden We-

Schätzung für eigene Rechnung bei der Kasse anzuzeigen und die für die Berechnung der auf diese Zeit entfallenden Beiträge erforderlichen Angaben zu machen. Sie können in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertreten.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen gelten vom 1. Oktober 1915 ab.

Reiße, den 21. Juli 1915.

Der Kreistag des Landkreises Reiße.

v. g. u.

von Mauberge, Cofse, Herden.

Geschlossen.

von Ellerts

Königlicher Landrat als Vorsitzender.

Pohl

Kreisausschuß-Sekretär als Protokollführer.

Den statutarischen Bestimmungen des Landkreises Reiße wird zugestimmt.

Reiße, den 12. September 1915.

Der Vorstand

der Landkrankenkasse des Landkreises Reiße.

Luz. Peter. Hillebrand. Hundt.

Neumann. Müller. Ditt. Bartsch.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Bezirk des Landkreises Reiße durch vorstehende statutarische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 337) genehmigt.

Oppeln, den 8. Oktober 1915.

Königliches Oberversicherungsamt.

(L. S.)

Der Vorsitzende.

R. 1274/15. J. B. Engelhardt.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 176 Ziffer 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 hiermit genehmigt.

Oppeln, den 22. November 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.)

Berger.

Genehmigung. — B. 15. 329/1.

Vorstehende Ortsstatute bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 5. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. VII. 615/616.

79. Ortsstatut für die hausgewerbliche Krankenversicherung für den Stadtkreis Ratibor.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenlosen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 337) wird die hausgewerbliche Krankenversicherung für den Stadtkreis Ratibor wie folgt geregelt:

§ 1. 1. Nach diesem Statut werden für den Fall der Krankheit versichert:

a) Hausgewerbetreibende,

b) hausgewerbliche Arbeiter,

wenn ihre eigene Betriebsstätte im Bezirk der

Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Ratibor gelegen ist.

2. Als Hausgewerbetreibende im Sinne dieses Statuts gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender (Auftraggeber) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

3. Als hausgewerbliche Arbeiter im Sinne dieses Statuts gelten die von Hausgewerbetreibenden nicht in deren, sondern in ihrer eigenen Betriebsstätte hausgewerblich Beschäftigten.

4. Als Auftraggeber gelten auch Zwischenpersonen, soweit sie nicht selbst versicherungspflichtig sind.

5. Die Vorschriften dieses Statuts gelten auch für die im Auftrage und für Rechnung des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes oder eines nichtgewerblichen Betriebes hausgewerblich Beschäftigten.

6. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, der Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Ratibor und der für letztere Kasse errichteten Krankenordnung finden auf die nach diesem Statut Versicherten vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen Anwendung:

§ 2 Der unmittelbare Arbeitgeber (Auftraggeber, Zwischenpersonen oder Hausgewerbetreibende, die andere Hausgewerbetreibende beschäftigen) ist zur Erstattung der An- und Abmeldungen nach den Bestimmungen der §§ 317 ff. Reichsversicherungsordnung, §§ 12 und 13 der Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Ratibor unter Angabe des wirklich erzielten, durchschnittlichen Arbeitsverdienstes oder des Verdienstes gleichartiger Arbeiter, verpflichtet.

§ 3. Für die Zuteilung der durch dieses Statut versicherten Personen gilt § 19 der Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Ratibor.

§ 4. Hinsichtlich der zu zahlenden Beiträge und der zu gewährenden Leistungen gelten gleichfalls die Bestimmungen der Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Ratibor. (§§ 42 bis 49 und 20 bis 41 a. a. D.)

§ 5. Die §§ 67 bis 70 der Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Ratibor werden durch das Inkrafttreten vorliegenden Ortsstatuts außer Kraft gesetzt.

§ 6. Die Vorschriften vorliegenden Statuts treten mit dem Tage ihrer Genehmigung durch das D. B. A. in Kraft.

Angenommen in der Vorstandssitzung vom
17. Juni 1915.

Der Vorstand.

Fr. Klose, Vorsitzender.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Bezirk des Stadtkreisles Rathbor durch vorstehende statutarische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 337) genehmigt.

Oppeln, den 26. Oktober 1915.

Königliches Oberverwaltungsamt.

Der Vorsitzende.

(L. S.) J. E. Engelhardt.

R. 1353/15.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Maßgabe genehmigt, daß der § 6 zu lauten hat: „Die Vorschriften vorliegenden Statuts treten mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Bezirksausschuß in Kraft.“

Oppeln, den 22. November 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.) Berger.

Genehmigung. R. 15. 343/1.

80. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. 6. 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfsechshundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.
Abt. II b Nr. 1156.

81. Anordnung. Die Anordnungen über den Verkauf und Vertrieb von Reiseführern und Karten vom 22. April 1915, II o Nr. 230 M/15, 30. Juni 1915, II o Nr. 70947 und 15. Oktober 1915, II g Nr. 123763, werden wie folgt ergänzt:

§ 1. Reisefaxten jeder Art und jeden Maßstabes, die deutsch oder besetztes feindliches Gebiet darstellen, dürfen weder ausgefertigt noch verkauft oder sonst vertrieben werden.

It eine solche Karte nach der Art ihrer Ausführung, auch im Falle einer Vergrößerung,

für militärische Zwecke offensichtlich unbrauchbar, so kann sie freigegeben werden.

§ 2. Von Städten, Ortschaften oder anderen Geländrabchnitten, die im Schutzreifen liegen, können Karten im Maßstabe unter 1:100 000 (also von 1:1 bis 1:99 999) zum Verkauf, Vertrieb oder zur Verwendung in Adressbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, freigegeben werden, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung für Illegale keine genaue Bestimmung von militärisch wichtigen Gebäuden, Bahnhöfen und Fabrikanlagen gestatten.

§ 3. Der Schutzreifen im Osten wird, soweit das Gebiet von Schlesien und Posen in Betracht kommt, aufgehoben.

§ 4. Die Aus- und Durchfuhr von Karten jeden Maßstabes (auch Reisefaxten) Reiseführern und Reisefachbüchern über die Balkanländer, Kleinasien, Aegypten und Persien wird verboten.

Die Erleichterungen für die Ausfuhr nach Oesterreich und für Kartenschnitten in Belurgen usw., wie sie in § 2 der Verfügung vom 22. April 1915 — II o Nr. 230 M/15 — und in der Verfügung vom 30. Juni 1915 — II o Nr. 70947 — vorgesehen sind, haben auch hierfür Gültigkeit.

§ 5. Die Ausfuhr von Karten usw. in das unter deutscher Verwaltung stehende, besetzte feindliche Gebiet ist nur mit Zustimmung des Generalquartiermeisters, oder des Oberbefehlshabers Ost, oder des Generalgouvernements von Warschau oder Belgien gestattet.

§ 6. Ueber die Freigabe (§§ 1 und 2) entscheidet das stellv. General-Kommando. (In den Festungen Breslau und Glatz die Kommandanturen.)

§ 7. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-S. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Breslau, den 24. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.
Abt. II g Nr. 161536.

82. Bekanntmachung. Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. des § 4 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1912, den Uebergang der voll-

ziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufen, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Neckname-Wochen oder Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierten Gegenständen und für alle Strickwaren verboten.

Breslau, den 3. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Vacmeister, General der Infanterie.
Nt. II Nr. 406.

83. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nussbaumholz und stehenden Nussbäumen. Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Erlaßen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nussbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Nussbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nussbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter

Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Nussbäume befinden,

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4. Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Genehmigung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen (siehe Fortsetzung Seite 30).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt.

Meldeschein für Nußbaumholz

zur Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. U.

An die **Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion V. II)**
des **Königlichen Kriegsministeriums**

Berlin SW 48,

Verlängerte Hedemannstr. 9/10.

Gemäß der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. U. vom 15. Januar 1916, betreffend Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen (umseitig abgedruckt) meldet der Unterzeichnete nachstehend auf Grund des § 4 seinen meldepflichtigen Vorrat an Nußbaumholz und seinen Bestand an stehenden Walnußbäumen vom 15. Januar 1916.

I. Lager des Nußbaumholzes								II. Stehende Walnußbäume (Mindestumfang 100 cm)			
a		b		a		b		Eigen- tum des Melde- pflich- tigen	Frem- des Eigen- tum	in einer Höhe von 100 cm über dem Boden gemessen	Angabe, falls Stämme offensicht- lich faul oder hohl sind
in Blöcken oder in Stämmen		geschnitten in Rinde- mäßen von 6 cm Stärke, 20 cm Breite, 100 cm Länge		in Blöcken oder in Stämmen		geschnitten in Rinde- mäßen von 6 cm Stärke, 20 cm Breite, 100 cm Länge					
Eigentum des Meldepflichtigen				Fremdes Eigentum				Stückzahl	Stückzahl	cm	
ebm		cbm		ebm		cbm					
europäisches	außer- europäisches	europäisches	außer- europäisches	europäisches	außer- europäisches	europäisches	außer- europäisches	9	10	11	12
1	2	3	4	5	6	7	8				
										100 bis 119	
										120 „ 139	
										140 „ 159	
										160 „ 179	
										180 „ 199	
										200 „ 219	
										220 „ 239	
										240 „ 259	
										260 „ 279	
										280 „ 300	

Angabe des Eigentümers für die in

Spalten 5 bis 8 genannten Mengen:

Spalte 10 genannte Stückzahl:

Name:	Name: {
Ort:	Ort:
Straße:	Straße:

Ort: den 1916.

Unterschrift:

Nr des Betriebes:

ständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 Mark nicht übersteigt.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Zichttag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

a) bei den Vorräten an Kirschbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),

b) bei den Walnussbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen Meldebögen für Kirschbaumholz (§ 6) an die Kriegs-Nachschub-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erhalten.

§ 6. Meldebögen.

Die Meldebögen nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei:

den zuständigen königlichen Landratsämtern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Berißt Meldebogen für Kirschbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldebögen und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldebogen darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldebogen anzugeben.

Der Meldebogen selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einforderung der Meldebögen andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

§ 7. Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Kirschbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung an den Bestandsmengen und ihre

Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8. Ausnahmen.

Die Kriegs-Nachschub-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Nachschub-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandshebung für Kirschbaumholz.“

Breslau, 15. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.
von Baumeister, General der Infanterie.
Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A.

84. Personalausrichten

im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Berliehen: Den Rang der Räte vierter Klasse den Postdirektoren Lunge in Myslowitz, Lau in Kattowitz und Strecke in Beuthen OS., den Titel „Oberpostassistent“ dem Postassistenten Wittig in Beuthen OS.

Staatmäßig angestellt: Als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Bernard in Gletwitz.

Uebertragen: Eine Postinspektorstelle bei dem Postamt in Ratibor dem Oberpostpraktikanten Giese aus Hannover unter Ernennung zum Postinspektor, eine Ober-Postsekretär-Stelle in Kattowitz dem Postsekretär Stöck aus Guben unter Ernennung zum Oberpostsekretär, die Postmeisterstelle in Ottmachau, Kreis Grottkau dem Postsekretär Müller aus Hamburg unter Ernennung zum Postmeister.

Versezt: Postmeister Schiller in Ottmachau, Kreis Grottkau nach Jßenburg, Oberpostsekretär Duander in Kattowitz nach Charlottenburg.

In den Ruhestand versetzt: Oberpostassistent Jezusek in Oppeln.

Geschieden sind: Postsekretär Mielskeff in Salenze Kreis Kattowitz und Postverwalter Niedworak in Hohenlohehütte, Kreis Kattowitz.

Sonderausgabe

zu Stück 3 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 20. Januar 1916.

85. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.

Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.

Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.

Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.

4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

7. Cortex Aurantii fruct amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg

8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.

10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.

11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.

14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.

17. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.

19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.

Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

20. Lycopodium (Schlappfarn), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

21. Noces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.

23. Radix Ipocacuanhao Carthagona, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Radix Ipocacuanhao Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.

27. Rhizoma Rhei Sineus, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Arceollinöl, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.

29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.

31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.

Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

32. Tabera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Aeonitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4 Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterlegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „raspat“, „Speciesform“, „Bruch“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“, usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsorten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „Bester Import“, oder „varum“, „Rhizoma Rhei“, „extrahiert“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die Medizinal-Abteilung des

Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17 zu erstatten.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17 zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Breslau, den 20. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. S.
von Bacmeister, General der Infanterie.
Bft. I. 308/12. 15. A. R. A.

86. Anordnung. Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1915 betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Ver-

kehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten (Gesetzsamml. 1916 S. 2) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln den Beginn der Schonzeit für Hagen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — Gesetzsamml. 1907 S. 207) im Jahre 1916 auf den 1. Februar fest.

Breslau, den 15. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. Schimmelpenning.

I a. X. 191.

87. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5).

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fehr, von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Voebell.

I A I e 350 M. f. L. pp. II b 540 M. f. S.
u. G. V 10193 M. d. Z.